

Meldeformular für Solaranlagen für die Gemeinde

Gemäss Bundesrecht sind in der Bau- bzw. Landwirtschaftszone auf einem Dach genügend angepasste Solaranlagen nicht bewilligungspflichtig (Art. 32a Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000). Solche Projekte müssen lediglich der Gemeinde gemeldet werden (Art. 87 Abs. 3 RPBV).

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern sowie die Anlagen welche sich in den schützenswerten Ortsbildern von nationaler- bzw. kantonaler Bedeutung befinden und die in Art. 85 Abs. 1 Bst. f RPBV aufgelistete Anlagen sind bewilligungspflichtig (Art. 18a Abs. 3 RPG). Die Liste der Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung steht in Art. 32b RPV, diese wird durch den [Beschluss des Staatsrates vom 10 Dezember 2014](#) ergänzt.

Bewilligungspflichtige Projekte sind nach dem vereinfachten Verfahren einzureichen (Art. 85 Abs. 1 Bst. f RPBV). Siehe [Gesuchformular](#) sowie die zum Dossier dazugehörenden Unterlagen gemäss [Bauhandbuch vom 15 November 2011](#).

Das vorliegende Formular muss bei der Gemeinde **30 Tage** vor Baubeginn eingereicht werden (Art. 87 Abs. 3 RPBV).

Projektbeschreibung

1 Allgemeine Angaben

1.1 Ortsbestimmung

Gemeinde	<input type="text"/>	Bezirk	<input type="text"/>
Sektor	<input type="text"/>	Koordinate y (Ost)	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/> N° <input type="text"/>	Koordinate x (Nord)	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/> Ort <input type="text"/>	Artikel Nr.	<input type="text"/>

1.2 Gesuchsteller(in)

Name oder Firmenname	<input type="text"/>	Beruf	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/> N° <input type="text"/>	Mobitel.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/> Ort <input type="text"/>	E-mail	<input type="text"/>

1.3 Projektverfasser(in)

Name oder Firmenname	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Mobitel.	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/> N° <input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/> Ort <input type="text"/>	E-mail	<input type="text"/>

2 Anlage

2.1 Zonenart

- Bauzone
- Ausserhalb der Bauzone

Zonenart

2.2 Art der Arbeiten

- Neue Anlage
- Erweiterung einer bestehenden Anlage
- Ersatz einer bestehenden Anlage

2.3 Kollektoren

<input type="radio"/> Thermische Solaranlagen	<input type="radio"/> Dacheinbau	<input type="radio"/> Dachaufbau		
	<input type="radio"/> Flachkollektoren	<input type="radio"/> Röhrenkollektoren	Hersteller und Typ	<input type="text"/>
	<input type="radio"/> verglast	<input type="radio"/> nicht verglast	Fläche (m2)	<input type="text"/>
Bestimmung	<input type="radio"/> Warmwasser	<input type="radio"/> Heizung	<input type="radio"/> Schwimmbad	
<input type="radio"/> Solaranlagen zur Gewinnung von Storm	<input type="radio"/> Dacheinbau	<input type="radio"/> Dachaufbau		
	Gesamtleistung	<input type="text"/> kW	Hersteller und Typ	<input type="text"/>
	Erwarteter Jahresertrag	<input type="text"/> kWh/Jahr	Fläche (m2)	<input type="text"/>

Photovoltaikanlagen zur Produktion von elektrischer Energie von mehr als 200 m2, welche bei der KGV versichert sind, sind gemäss NIN Norm gegen Überspannungen zu schützen.

Um in den Genuss einer von der KGV vorgesehenen Subvention zu kommen, muss dem KGV vor Beginn der Arbeiten das technische Dossier eingereicht werden. Das Dokument ist auf der Internet-Seite der KGV erhältlich (Photovoltaikanlagen, welche nicht bei der KGV versichert sind, werden nicht subventioniert).

3 Baubeginn, Datum:

4 Unterschriften

Ort, Datum

Unterschriften

Gesuchsteller(in)

Projektverfasser(in)

Grundeigentümer(in)

5 Beizulegende Unterlagen:

- Situationsplan mit eingezeichneter Solaranlage
- Fassaden und Schnitte oder Fotomontage
- Technische Informationen über die Solaranlage

Gesetzliche Grundlagen:

Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 18a, Solaranlagen

1. In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.
2. Das kantonale Recht kann:
 - a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
 - b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.
3. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV)

Art. 32a, Bewilligungsfreie Solaranlagen

1. Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1RPG), wenn sie:
 - a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. als kompakte Fläche zusammenhängen.
2. Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.
3. Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.